

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und ein und neunzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 12. August 1834.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den Bericht der 4. Deputation, das Gesuch des Lithographen Rau zu Dresden betreffend. — Berathung über mehrere Deputationsberichte.

Referent: Alles, was der Sprecher vorgebracht hat, ist schon in den Defensionschriften angebracht, es ist schon darin gesagt, daß er nicht jene Absicht gehabt habe. Wenn der Kammer genehm wäre, kann ich dieß alles vorlesen; ich glaube aber, daß die Kammer ein Urtheil nicht revidiren könne; eben so wenig, als wie in das Begnadigungsrecht des Königs eingreifen.

Abg. Richter (aus Zwickau): Ich habe bereits erwähnt, daß ich in die juristischen Gründe nicht tiefer eingehen will, aber was mir vorschwebt, dürfte doch nicht grundlos sein. Ich bin weit entfernt, die Kammer zu etwas zu vermögen, was in das königl. Begnadigungsrecht, dieses schöne Ausgleichungsmittel zwischen Recht und Billigkeit eingreifen würde; aber ich glaube, die Kammer geht nicht zu weit, wenn sie an die Staatsregierung den Antrag stellt, diese möge das Verfahren revidiren, und nach Befinden cassiren. Ich gebe zu, daß das Meiste schon in den Defensionschriften angegeben ist, ich muß aber insbesondere den Umstand hervorheben, daß auf die Aussagen der Zeugen von den Behörden nicht genug Rücksicht genommen wurde. Die Defensionschrift erwähnt dieß zwar, aber in den Motiven zu dem Urtheile ist nicht darauf Rücksicht genommen.

Abg. Sachse: Es kann jetzt nur noch darauf ankommen, ob dem Gesuche Rau's Folge gegeben werden könne, da der Antrag des Abg. Richter nicht unterstützt worden ist. Dieser hat 2 Gesichtspuncte aufgestellt, welche er gegen das Deputationsgutachten anführt, einen allgemeinen und einen positiven; aber weder der eine noch der andere ist stichhaltig. Er sagt, nach unserer Gesetzgebung gelte die lex talionis, und man könne also nur wieder etwas Aehnliches dem zufügen, was begangen worden; allein es ist nicht in der Wahrheit begründet, es ist irrig, als wenn das Princip der Vergeltung unserer Criminalgesetzgebung unterläge; sondern es liegt derselben vielmehr das Princip der Abschreckung zum Grunde. Wenn er behauptet, es habe jene That keine Folge gehabt, so ist das kein Grund zur Befreiung von der Strafe, oder müßte etwa erst Rebellion durch diese Schrift entstanden sein, um den Verbreiter der Schrift bestrafen zu können? Es wäre das eine sehr unglückliche Gesetzgebung, welche ein Versehen nur dann bestrafen wollte, wenn es wirklich schon Schaden herbeigeführt. Was den positiven Gesichtspunct betrifft, wie er

ihn nennt, so sagt er, die Polizei habe von dieser Schrift Kenntniß gehabt und da sie nicht verboten worden, sei anzunehmen, daß es nichts Unrechtes wäre, wenn er auch diese Schrift verbreitet habe; allein ich bezweifle, ob die Polizei, wenn sie Kenntniß davon gehabt hätte, nicht Maßregeln ergriffen haben würde, die Verbreitung zu verhindern. Gesezt aber auch, es wäre so, wie der Abgeordnete angiebt, so wäre dieß kein Grund, Rau'n von der Strafe zu befreien, sondern es zeigte nur von einer großen Nachlässigkeit Seiten der Polizeibehörden. Dann sagt er, es sei Rau'n anonym zugesendet worden und dieser habe selbst den Inhalt derselben verworfen. Ich halte aber dafür, daß diese Kenntnißnahme ihn eben um so strafbarer macht, da er mit der Verworfenheit der Schrift bekannt war und doch ihre Verbreitung beförderte. Er meint, der Verfasser hätte zuerst aufgesucht werden sollen; ob das geschehen, weiß ich nicht, aber es können die Umstände so beschaffen gewesen sein, daß man den Verfasser nicht ausfindig machen konnte. Wäre dieser aber auch bekannt und zur Strafe gezogen worden, so würde das Rau'n nicht von der Theilnahme der Strafe befreien können. Er sagt ferner, man habe eine große Theilnahme an ihm genommen, weil er ein sehr rechtschaffener Mann sei. In seine Rechtschaffenheit werde ich keinen Zweifel setzen; aber in Zeiten, wo gewisse politische Ansichten herrschen, können Leute, welche sonst von großer Rechtschaffenheit, in den Fall kommen, sich eines Vergehens schuldig zu machen, wenn sie von einer falschen Ansicht hingerissen werden, und ich behaupte, daß der gute Ruf eines Mannes ihn keineswegs vor der Bestrafung schützen kann; am allerwenigsten konnte aber die Deputation dadurch bewogen werden, die Kammer zu bestimmen und ihr vorzuschlagen, daß sie sich bei Sr. Majestät, dem Könige, verwende, damit das Begnadigungsrecht ausgeübt werde.

Staatsminister v. Rönnert: Das Gutachten der Deputation ist so klar und sachgemäß, daß zu dessen Unterstützung nichts zu sagen ist. Das Begnadigungsrecht ist Sache des Thrones und wo es auszuführen sei oder nicht, dieß zu beurtheilen ist Sache des Königs. Ich brauche also nichts weiter auf das zu erwiedern, was der Abgeordnete Richter vorgebracht hat, wiewohl ich auf Mehreres seiner Ansichten aus dem Standpuncte, den ich einnehme, entgegenen könnte, und aus den Acten, die ich mehrmals eingesehen habe, würde sich eine mehrseitige Einwendung gegen das von ihm Angeführte vorbringen, und so auch einige von ihm erwähnte theoretische Sätze sehr leicht widerlegen lassen. Ich mache aber nur darauf aufmerksam, wie schwer es ist, auf eine einseitige Darstellung hin, ein richtiges Urtheil zu fällen. Der Abg. wird schwerlich die Acten eingesehen haben, sondern hat mehr nach den von andern angegebenen Daten sich geäußert.